



Niederschrift

Bildungsausschuss

20. Wahlperiode – 7. Sitzung

am Donnerstag, dem 19. Januar 2023, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Martin Habersaat (SPD), Vorsitzender
Martin Balasus (CDU)
Peer Knöfler (CDU)
Patrick Pender (CDU)
Anette Röttger (CDU)
Wiebke Zweig (CDU)
Malte Krüger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sophia Schiebe (SPD)
Christopher Vogt (FDP)
Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Inklusion an Schleswig-Holsteins Schulen	5
	Antrag der Fraktionen von SPD und SSW Umdruck 20/462	
2.	Bericht des Bildungsministeriums zur aktuellen Lage in Schulen, Hochschulen und Kultureinrichtungen	16
3.	Mathe stark machen	20
	Antrag der Fraktionen von SPD, FDP und SSW Drucksache 20/489 (neu)	
	Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein stärken	20
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/548	
4.	Praxis der Kettenverträge beenden	21
	Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/403	
	Ergänzungsantrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/551	
	Unterrichtsversorgung sicherstellen, Status des Berufs der Lehrerinnen und Lehrer aufrechterhalten	21
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/493	
5.	Bericht des Stiftungsrates für 2021 nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf"	22
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/426	
6.	Bericht des Stiftungsrates für 2021 nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014	23
	Bericht der Landesregierung Drucksache 20/427	
7.	Information/Kenntnisnahme	24
	Umdruck 20/476 – Sprechzettel Kultur	

8. Verschiedenes

25

Der Vorsitzende, Abgeordneter Habersaat, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Inklusion an Schleswig-Holsteins Schulen

Antrag der Fraktionen von SPD und SSW
[Umdruck 20/462](#)

Zum Thema **Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen** bekräftigt Bildungsministerin Prien noch einmal das Ziel der Landesregierung, eine zeitnahe Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die in Erziehungshilfeeinrichtungen aufgenommen würden, zu gewährleisten. Es gebe in Schleswig-Holstein zahlreiche Erziehungshilfeeinrichtungen, in denen auch viele Kinder und Jugendliche lebten, die in Schleswig-Holstein nicht ihre melderechtliche Hauptwohnung hätten. Diese jungen Menschen seien gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz in Schleswig-Holstein zwar nicht schulpflichtig, hätten aber grundsätzlich einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule. Um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in eine Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen würden, umgehend an einer Schule beschult würden, sei ein Erlass erarbeitet worden, der die Abläufe standardisiere und die Schrittfolge landesweit verbindlich festlege. Die Regelungen im Erlass zur „Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ knüpften an Vereinbarungen an, die von den Schulämtern – häufig gemeinsam mit den Förderzentren und den Erziehungshilfeeinrichtungen beziehungsweise ihren Trägern – in ihrem jeweiligen Kreis entwickelt worden seien. Dabei sei es völlig unerheblich, ob die Kinder und Jugendlichen aus Schleswig-Holstein oder aus anderen Bundesländern kämen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift sei vor allem eine erfolgreiche Kooperation zwischen Schule und Erziehungshilfeeinrichtung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen maßgeblich. Darauf sollte zukünftig der Fokus gerichtet sein. Sowohl die durchgeführte Evaluation als auch eine Erhebung aus Brandenburg zeigten, dass die Rechtslage für die Frage des Gelingens nicht entscheidend sei.

Neben einer grundsätzlichen Regelung, die durch das Schulgesetz, das Jugendförderungsgesetz und den Erlass zur „Schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“ gewährleistet sei, bedürfe es vor allem darauf basierender Strukturen und zuverlässiger Absprachen zwischen den Schulen und Erziehungshilfeeinrichtungen.

Gleichwohl müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass manche Kinder und Jugendliche, nachdem sie aus den unterschiedlichsten Gründen aus ihren Familien herausgenommen worden seien, zunächst zusätzliche Zeit benötigten, um sich wieder auf schulische Strukturen einlassen zu können. Die Schulämter erhielten eine zusätzliche Lehrerversorgung (35 Sonderpädagogen und 30 Lehrkräfte), die an die betreffenden Schulen weitergeleitet würden. Hierdurch werde dem erhöhten Kooperations- und Unterstützungsbedarf Rechnung getragen.

Gemeinsames Ziel von Bildungs- und Sozialministerium sei es, die Beschulungssituation von Kindern und Jugendlichen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen zu verbessern. Dazu habe man gemeinsam Maßnahmen in die Wege geleitet. Um Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Erlasses und der Verfahren vor Ort in Erfahrung zu bringen, habe man verabredet, regelmäßige Gespräche (Videokonferenzen) mit den jeweiligen Akteuren in den Kreisen/kreisfreien Städten (Schulaufsicht, Jugendamt), der obersten Schulaufsicht und dem Landesjugendamt zu führen. Für die erste landesweite Gesprächsrunde zu den Erkenntnissen aus den regionalen Gesprächen werde die Bürgerbeauftragte ebenfalls eingeladen werden. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den ersten Gesprächen würden jeweils vor Ort Runde Tische zwischen Schulaufsicht und Einrichtungen/Trägern von stationären Erziehungshilfeeinrichtungen initiiert, um die Verfahrensfragen und etwaige Stolpersteine vor Ort zu erkennen und zu bearbeiten. Die Schulämter hätten bereits im vergangenen Jahr Listen mit den Grundinformationen zu den örtlichen Einrichtungen erhalten. Einmal jährlich werde den Schulämtern die Liste aktualisiert zugestellt.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Kreis Schleswig-Flensburg seien bereits Gespräche durchgeführt worden. In beiden Gesprächen sei deutlich geworden, dass hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses kein Unterschied zwischen Landeskindern und Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern gemacht werde. Die Informationen über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen würden zeitnah von den Erziehungshilfeeinrichtungen gemeldet. Es gebe einen strukturierten Austausch zwischen den Trägern der Erziehungshilfeeinrichtungen und dem Schulamt/den Schulen, der weiter intensiviert werden solle. Die Datengrundlagen der Schulämter in den beiden Kreisen, die zudem die meisten Einrichtungen im Land in der Zuständigkeit hätten, seien gut und könnten mit den Erkenntnissen des MSJFSIG übereingebracht werden.

Daraus ziehe sie, Ministerin Prien, das Fazit, dass der Erlass Wirkung zeige. Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht die erhofften Wirkungen zeigen, werde sich die Landesregierung Gedanken über die Ergreifung weiterer Maßnahmen machen.

Sozialministerin Touré erinnert an die Debatte im letzten Jahr über die Frage, ob es bezüglich der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen einer schulgesetzlichen Regelung bedürfe oder der bestehende Erlass ausreiche, und bekräftigt das im Koalitionsvertrag festgeschriebene gemeinsame Ziel, die bestmögliche Beschulung dieser Kinder sicherzustellen. Entscheidend sei, wie die Praxis aussehe und die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe funktioniere. Wenn man in den Gesprächen mit den Kreisen, den Erziehungshilfeeinrichtungen und den Schulämtern Defizite und Nachbesserungsbedarf feststelle, wäre es aus ihrer Sicht nicht problematisch, das, was bisher der Erlass festschreibe, gesetzlich festzulegen. Es gehe darum, für Kinder und Jugendliche, die benachteiligt seien und es im Leben schwer hätten, das Ziel einer bestmöglichen Beschulung, das untergesetzlich geregelt sei, in der Praxis tatsächlich zu realisieren. Dass es in Schleswig-Holstein besonders viele Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen gebe, liege unter anderem daran, dass man in Schleswig-Holstein Mindeststandards formuliert habe und Schleswig-Holstein ein attraktiver Ort mit genügend Außenflächen und unterschiedlichen Angeboten sei.

Frau El Samadoni, Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Ombudsperson der Kinder- und Jugendhilfe, stellt die Frage in den Mittelpunkt, was dagegenspreche, die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen in Schleswig-Holstein gesetzlich zu verankern und damit eine Gleichbehandlung zu erreichen, wie es sie in 13 Bundesländern gebe. Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt seien die einzigen Bundesländer, die für Kinder und Jugendliche in staatlicher Unterbringung eine Schulpflicht gesetzlich nicht vorsehen. Viele Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen brächten – unabhängig davon, aus welchem Bundesland sie kämen – bestimmte Problemlagen mit und seien nicht vom ersten Tag an in der Lage, eine Regelschule zu besuchen. Alle Kinder und Jugendlichen sollten grundsätzlich gleichbehandelt werden. Aufgrund einer fehlenden schulgesetzlichen Regelung sei die Schulaufsicht faktisch nicht dafür zuständig, das Ausfallen eines Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen zu begleiten, die einer Schulpflicht nicht unterlägen. Kinder aus anderen Bundesländern, die vom Jugendamt nach Schleswig-Holstein entsandt würden, würden dort von der Schulpflicht befreit mit dem Ziel, in Schleswig-Holstein heimintern beschult zu werden. Allerdings erfolge nicht immer eine Meldung darüber, wie ein Kind beschult werde.

Laut dem Bericht aus der letzten Wahlperiode sei für mehr als 2000 Kinder in Heimeinrichtungen nicht feststellbar gewesen, wie sie beschult würden. Es sei bedauerlich, dass nach wie vor keine sichere Datenlage existiere, die nur mit einer gesetzlich normierten Schulpflicht geschaffen werden könne, sodass die Schulaufsicht für die Beschulung der Kinder in Heimeinrichtungen zuständig sei und Rechenschaft über die Art ihrer Beschulung ablegen müsse. Für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten gebe es in den Heimeinrichtungen schulvorbereitende Maßnahmen, aber teilweise befänden sich Kinder sehr lange in schulvorbereitenden Maßnahmen, und man müsse fragen, woran das liege und warum das Kind keine Regelschule besuche. Für Kinder aus anderen Bundesländern sei das zuständige Jugendamt weit weg, die Präsenz von Jugendämtern aus anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein sei sehr gering. Das heiße, viele Kinder aus anderen Bundesländern hätten kaum eine „Beziehung“ zu dem sie entsendenden Jugendamt. Das bedeute, dass faktisch keine staatliche Institution darauf achte, wie das Kind beschult werde. In der Praxis entscheide wesentlich der Betreiber der Heimeinrichtung über die Beschulung, und der habe ein Interesse daran, dass die heiminternen Beschulungsmaßnahmen ausgelastet seien. Hier bestehe ein Interessenkonflikt. Deshalb sei es so wichtig sicherzustellen, dass eine staatliche Aufsicht darüber entscheide, wann ein Kind eine Regelschule besuche, und damit das von der Verfassung und UN-Kinderrechtskonvention garantierte Recht auf Bildung gewährleistet werde. Es gebe keinen Grund dafür, gleichgelagerte Sachverhalte rechtlich ungleich zu behandeln.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Ministerin Prien, für die Beschulung von schleswig-holsteinischen Kindern in Heimeinrichtungen sei die Befreiung von der Schulpflicht erforderlich. Für die Frage, wann ein Kind aus einer Jugendhilfeeinrichtung die Regelschule besuche, sei die untere Schulaufsicht zuständig, auch wenn keine Schulpflicht bestehe. Mit dem Erlass vom November 2021 sollten die Beteiligten bei der Umsetzung unterstützt werden. Die Fallbesprechung, in die die Förderzentren einbezogen seien, finde unabhängig von der Frage statt, wo ein Kind wohne; bei der fachlichen Bewertung, wann ein Kind eine Regelschule besuche, würden keine Unterschiede nach Wohnort gemacht.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern habe Schleswig-Holstein ein höchst inklusives Schulsystem mit sehr hohen Standards und einer sehr hohen Inklusionsquote. Viele Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen kämen mit einem Paket an Herausforderungen an, und die räumliche Konzentration der Jugendhilfeeinrichtungen könne in den betroffenen Regionen zu schwierigen Situationen führen. Ziel sei, die Kinder so bald wie möglich in die Regelschule zu bringen und darauf vorzubereiten, dass das an den Schulen geleistet werden

könne. Entscheidend sei die Frage, wie man den betroffenen Kindern am besten gerecht werde.

Frau Lorenzen, Leiterin des Referats Förderzentren, Sonderpädagogische Förderung, Inklusion im Bildungsministerium, teilt mit, die Schulämter wüssten Bescheid, welche Kinder in der Einrichtung mit welchen Zielen schulvorbereitende Maßnahmen erhielten, und die Förderzentren gingen in die Einrichtungen, begutachteten den anderweitigen Unterricht und verfassten entsprechende Berichte.

Sozialministerin Touré bekräftigt den Willen der Landesregierung zu überprüfen, ob durch den Erlass das gemeinsame Ziel erreicht werde, dass alle Kinder gleichbehandelt würden und die Möglichkeit erhielten, schnellstmöglich eine Regelschule zu besuchen. Von dem Ergebnis der Gespräche werde abhängen, ob man am Ende doch eine gesetzliche Regelung brauche.

Frau El Samadoni beklagt, dass man nicht wisse, welche Kinder in Heimeinrichtungen beschult würden und wie viele eine Regelschule besuchten, und nicht alle Heimeinrichtungen ihrer Meldeverpflichtung nachkämen. Dass keine vollständige Meldung erfolge, liege aus ihrer Sicht daran, dass es keine Konsequenzen habe, wenn eine Meldung unterbleibe. Das entsendende Jugendamt sei bei Kindern aus anderen Bundesländern vor Ort nicht präsent. Es gebe keine Pflicht, ein Kind ohne Schulpflicht an die Schulaufsicht zu melden. Sie wiederholt den Anspruch, alle Kinder gleichzubehandeln, unabhängig vom Wohnort oder Unterstützungsbedarf.

Ministerin Prien äußert, eine schulgesetzliche Regelung würde das melderechtliche Problem bei Kindern aus anderen Bundesländern nicht beheben. Sie stellt klar, wenn eine Erziehungshilfeeinrichtung ihrer Meldepflicht nicht nachkomme, könne das sehr wohl Konsequenzen haben (bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis), und die müssten jetzt betrachtet und gezogen werden. Schulkostenbeiträge anderer Bundesländer würden nicht erhoben. Der Einsatz von Sonderpädagogen bemesse sich an der Zahl der Kinder mit Förderbedarf.

Ministerin Touré wiederholt, die Frage einer schulgesetzlichen Regelung sei noch nicht abschließend geklärt. Diese Frage sei allerdings zweitrangig, wenn die Kooperation der Institutionen funktioniere und die Praxis gut laufe. Die Datenlage sei nicht vollständig und nicht zufriedenstellend, und es gebe in der Praxis Herausforderungen. Man prüfe, ob der Erlass ausreichend sei, um die Situation zu verbessern, und kümmere sich darum.

Abgeordnete Waldinger-Thiering bekräftigt die Forderung des SSW, die Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen im Schulgesetz zu verankern.

Auf weitere Fragen aus dem Ausschuss betont Ministerin Prien noch einmal, die Landesregierung bemühe sich, im Interesse der Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeeinrichtungen eine schnelle, angemessene Beschulung zu realisieren. Sollte dieses gemeinsame Ziel nicht erreicht werden, werde man im Laufe dieser Legislaturperiode beraten, welche weiteren Schritte man gehen könne.

Frau Lorenzen äußert, die 65 zusätzlichen Lehrkräftestellen würden auf der Grundlage einer Abfrage der Schulämter im Rahmen des jährlichen Planzuweisungsverfahrens auf die betroffenen Schulen verteilt. Geplant sei, bis Juli 2023 mit allen Kreisen Gespräche geführt zu haben und im kommenden Schuljahr mit allen Schulämtern und regionalen Jugendämtern sowie der Bürgerbeauftragten zu besprechen, wie der Austausch zwischen Schulämtern und Trägern der jeweiligen Erziehungshilfeeinrichtungen funktioniere. Man hoffe, den Prozess Anfang 2024 abschließen zu können.

Frau Ratjens, Mitarbeiterin im Sozialministerium, teilt mit, die Einrichtungsträger seien gesetzlich verpflichtet, die Zahl der belegten Plätze einmal jährlich zu melden. Zusätzlich meldeten sie freiwillig die Zahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern. Die Anzahl der belegten Plätze entspreche nicht automatisch der Anzahl der schulpflichtigen Kinder, weil auch unter Sechsjährige oder über 17-Jährige in den Einrichtungen lebten. Um verlässliche Daten zu erhalten, sei man auf eine gute Kooperation angewiesen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden stellt Ministerin Prien klar, im Jahr 2022 sei es kein einziges Mal vorgekommen, dass die Beschulung eines Kindes aus einem anderen Bundesland an einer schleswig-holsteinischen Regelschule aus Kapazitätsgründen abgelehnt worden sei.

Zum Thema **Schulbegleitung** trägt Sozialministerin Touré vor, um das Ziel zu verwirklichen, dass Kinder mit Behinderung in Gesellschaft und Schule angemessen partizipieren könnten, gebe es verschiedene gesetzliche Regelungen. Die Schulbegleitung sei eine eingliederungshilferechtliche Leistung. In § 4 Absatz 14 des Schulgesetzes sei das Ziel der inklusiven Beschulung festgeschrieben und in der UN-Behindertenrechtskonvention die Aufgabe der Schule, Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung zu gewähren.

In Schleswig-Holstein erhielten circa 2.845 Kinder und Jugendliche Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch eine Schulbegleitung. Diese Aufgabe erfolge in kommunaler Selbstverwaltung. Leistungen zur Schulbegleitung würden in der Regel für ein Schuljahr und in seltenen Fällen für ein Schulhalbjahr gewährt; statistisch würden diese Daten nicht erhoben. Die Bedarfsermittlung erfolge regelmäßig rechtzeitig vor Ende eines neuen Bewilligungszeitraums.

Im Koalitionsvertrag habe man festgeschrieben, dass man bei Schulbegleitungen und Schulassistenzen Poollösungen finden wolle, wie sie die Kreise Lübeck, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg oder Ostholstein bereits praktizierten. Das Land habe dazu allerdings keine Daten.

Bildungsministerin Prien bekräftigt das Ziel, dass Kindern und Jugendlichen Schulbegleitung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werde; dafür seien allerdings die Kreise zuständig. Sie teile den auch von der Bürgerbeauftragten dargestellten Ärger bei der Bewilligungspraxis von Schulbegleitung, gerade für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen, und beklagt insbesondere, dass die Bewilligungspraxis in den Kreisen nach wie vor unterschiedlich und wenig transparent sei. Dazu sei man mit den kommunalen Landesverbänden im Gespräch.

Wenn man landesweit Poollösungen anstrebe, benötige man klare, landesweit einheitliche Kriterien für die Bewilligung und den Einsatz von Schulbegleitungen. Dafür müssten die Kreise ihre Kriterien und Summen offenlegen. Das Bekenntnis und die grundsätzliche Absicht der kommunalen Seite hierzu lägen vor. Über den von der Bürgerbeauftragten gemachten Vorschlag, eine Schulbegleitungsbörse oder -datenbank aufzubauen, sollte man diskutieren, und man wolle die Bürgerbeauftragte in die weiteren Gespräche einbeziehen. Es sei unstrittig, dass es beim Thema Schulbegleitung erhebliche Handlungsbedarfe gebe, die man allerdings nur in guter Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Sozialministerium und Bildungsministerium einer Lösung zuführen könne. Das gelte auch für den Ganztagsanspruch beziehungsweise die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztags, der sich auch auf die Schulbegleitung erstrecke. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs zur Schulbegleitung seien eindeutig, die Verwaltungspraxis sei allerdings unterschiedlich.

Die Bürgerbeauftragte, Frau El Samadoni, trägt vor, das Thema Schulbegleitung beschäftige sie seit mehreren Jahren in der Beratung, naturgemäß in erster Linie Fälle, die nicht gut funktionierten. In der Gesamtschau über die Jahre hinweg habe sich gezeigt, dass man in den kreisfreien Städten weniger problematische Fälle habe, dort scheine es grundsätzlich besser

zu laufen. Probleme gebe es manchmal in Lübeck, wenn Bedarfe nicht anerkannt würden, weil der Pool bereits ausgelastet sei, dann müsse man doch immer wieder unterstützen. In den Landkreisen sei die Situation unterschiedlich, relativ gut laufe es aus ihrer Sicht in den Kreisen Nordfriesland und Pinneberg. Man habe wenig Petitionen dort und stelle fest, dass die Probleme nach Ansprache in der Regel sofort sachgerecht gelöst würden.

Während die Schulbegleitung für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen in der Praxis weitgehend unproblematisch sei, gebe es deutlich mehr Schwierigkeiten und Probleme bei Kindern mit seelischen Behinderungen, insbesondere denjenigen mit Störungen aus dem Autismus-Spektrum. Diese Schulbegleitungen seien im Kinder- und Jugendhilferecht in SGB VIII geregelt. Ein wichtiges Thema sei dabei, dass man wahrnehme, dass viele Jugendämter insgesamt eine sehr hohe Arbeitslast hätten und auch immer wieder Stellen nicht besetzt seien oder nicht zeitnah besetzt werden könnten. Der Fachkräftemangel sei im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erheblich, und dies bleibe nicht ohne Folgen für die Qualität der Arbeit.

Man sei auch auf rechtswidrige Dienstanweisungen und grundsätzliche Verfahrensregelungen gestoßen: Der personelle Mangel habe zum Beispiel in einem Kreis dazu geführt, dass man die Schulbegleitung bei allen Anträgen auf Grundlage einer Dienstanweisung pauschal mit zehn Stunden beschieden habe, ohne vorher eine Bedarfsfeststellung durchzuführen. Daraufhin habe man das Gespräch gesucht und erreicht, dass diese rechtswidrige Dienstanweisung aufgehoben worden sei. In einem anderen Kreis seien Schreiben an Schulen und leistungsberechtigte Eltern von Kindern mit Behinderungen versandt worden, in denen angekündigt worden sei, dass es keine Schulbegleitung bei Schulausflügen, also beim „Lernen am anderen Ort“, geben werde. Auch diese Schreiben seien wieder eingesammelt und die Rechtslage klargestellt worden. Korrekt sei, wenn ein Bedarf festgestellt werde und anderweitig gedeckt werden könne, dass der Bedarf dann natürlich nicht doppelt befriedigt werden müsse. Sich als Kreis aber von vornherein aus der Versorgung zurückzuziehen und auf Schulassistenzen zu verweisen, sei rechtswidrig. In demselben Kreis seien die Bescheide zur Bewilligung der Schulbegleitung eine Zeit lang neben einer Frist mit einer auflösenden Bedingung versehen gewesen; danach sollte die Bewilligung der Stunden enden, wenn die Voraussetzungen wegfielen, wenn sich zum Beispiel der Bedarf reduziere. Dies sei grundsätzlich problematisch, da dann überhaupt keine Planungssicherheit mehr bestehe, wie lange eine Schulbegleitung beschäftigt werden könne, und mache es schwierig, überhaupt eine Schulbegleitung zu finden. Darüber hinaus habe sie erhebliche Zweifel, ob dies mit den Verfahrensvorschriften des

SGB X vereinbar sei. Auch diese Praxis sei geändert worden, nunmehr würden die Bescheide nur durch einen Verwaltungsakt aufgehoben.

Die meisten Bescheide seien auf ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr befristet, in einem Kreis habe es die Besonderheit gegeben, dass viele Bescheide ohne Sachgrund zu Beginn des Schuljahres auf den 31. Oktober befristet worden seien, also auf etwa drei Monate. Für solch einen Zeitraum lasse sich kaum eine Schulbegleitung finden. Dies solle nach einem Gespräch mit dem Landrat und dem Jugendamt jetzt nicht mehr erfolgen. Die Bearbeitungszeiten seien in den Fällen, die an die Bürgerbeauftragte herangetragen würden, fast immer ein Problem. Zunehmend wirke sich hier der Personalmangel aus. Immer wieder seien die Anträge noch gar nicht bearbeitet worden, als sie nachfragt habe, immer wieder gebe es monatelange Bearbeitungsdauern, und die Schule beginne, bevor eine Bewilligung vorliege. Erfolge die Bewilligung spät, so sei es sehr schwierig, überhaupt eine Schulbegleitung zu finden, denn auch hier seien die Ressourcen knapp. Teilweise könne dann keine Beschulung erfolgen, solange keine Schulbegleitung gefunden werde. Helfen könnte hier eine Art digitale Schulbegleiterbörse (kreisgrenzenübergreifend), in der freie Kapazitäten landesweit gemeldet werden könnten. Einige Kreise versendeten Bewilligungsbescheide erst dann an die Familien, wenn eine konkrete Schulbegleitung gefunden worden sei, die in dem Bescheid dann benannt werden könne. Auch hierdurch komme es zu erheblichen Verzögerungen.

Außerdem gebe es immer wieder Auseinandersetzungen über Bedarfe. Üblich sei die Bewilligung von Wochenstunden, zum Beispiel zehn, 20 oder 25 Stunden. Ein Kreis habe die bewilligte Anzahl der Stunden auf ein halbes Jahr bezogen und 230 Stunden für sechs Monate bewilligt. Das sei weder transparent noch bürgerfreundlich. Immer wieder gebe es Auseinandersetzungen über den Umfang der erforderlichen Schulbegleitung. Während sich Ärzte, Therapeuten, Eltern, Schulen, Schulbegleitung und manchmal auch Schulaufsicht und Förderzentrum einig seien, was den Bedarf eines Kindes anbelange, sehe und bewillige der Kreis häufig einen deutlich geringeren Bedarf. Dies könne die Beschulung eines Kindes zum Scheitern bringen. Es verfestige sich der Eindruck, dass die fachlichen Meinungen der anderen Beteiligten fast gar nicht ins Gewicht fielen, sondern es eher darum gehe, Geld zu sparen und nicht präventiv vorzugehen.

Die Bürgerbeauftragte kommt zu dem Fazit, dass die Schule in diesem Kontext nicht vollständig als inklusives System aufgestellt sei und die Vollzugspraxis in Schleswig-Holstein so uneinheitlich sei, dass es beim Thema Schulbegleitung auf die Postleitzahl ankomme, welche

Leistung man erhalte. Wünschenswert wäre die Verlagerung einer verbindlichen Entscheidung über Schulbegleitung konsequenterweise an die Schulen. Dies könnte im rechtlichen Rahmen aber nur durch umfangreiche Gesetzesänderungen erreicht werden, auch von Bundesgesetzen (SGB VIII). Wichtig sei, die Schulen als inklusives System weiterzuentwickeln und dafür zu sorgen, dass der Bedarf in der Schule unmittelbar gedeckt werden könne. Das hätte zur Folge, dass kein Antrag an den Kreis gestellt werden müsse. Dann könnte man die entsprechenden finanziellen Mittel für die Kommunen im Finanzausgleich sukzessive kürzen und die Aufgabe im Sinne einer anderweitigen Bedarfsdeckung auf Landesebene übernehmen. Das wäre ein möglicher Lösungsweg.

Der Fachkräftemangel treffe auch den Sozialbereich. Grundsätzlich sei es von Bedeutung, die Pools für die Schulbegleitung angemessen weiterzuentwickeln, damit die knappe Ressource der Schulbegleiter möglichst effizient eingesetzt werden könne. Dabei sei darauf zu achten, dass Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen fast immer eine feste Schulbegleitung benötigten, damit sie eine Beziehung aufbauen könnten. In den meisten Fällen führe ein permanenter Wechsel der Person zu erheblichen Problemen und zum Scheitern der Schulbegleitung insgesamt.

Auf eine Frage der Abgeordneten Waldinger-Thiering antwortet Frau El Samadoni, wenn ein Kind trotz Bedarf keine Schulbegleitung erhalte, könne es nicht zur Schule gehen. Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen seien teilweise monatelang nicht beschult worden.

Ministerin Prien bestätigt, dass es Einzelfälle gebe, die inakzeptabel seien, macht aber darauf aufmerksam, dass Schulen und Schulämter bemüht seien, im Einzelfall gute Lösungen zu finden. Poollösungen gebe es in Lübeck, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Ostholstein und Pinneberg; Ziel sei, in dieser Legislaturperiode zu flächendeckenden Poollösungen zu kommen.

Auf eine Frage des Vorsitzenden weist Ministerin Touré noch einmal darauf hin, dass es keine verlässliche Datengrundlage zur Versorgung mit Schulbegleitungen gebe, die Voraussetzung für landesweite und flächendeckende Poollösungen sei.

Ministerin Prien erinnert an die Zusage der kommunalen Landesverbände, eine verlässliche Datengrundlage zu liefern.

Auf eine weitere Frage des Vorsitzenden teilt das Sozialministerium mit, die Rechtsaufsicht habe im vergangenen Jahr keine Beschwerden in Sachen Schulbegleitung erreicht. Herr Dr. Hempel, Abteilungsleiter im Sozialministerium, teilt mit, für den Bereich SGB IX gelte das Gleiche. Zu der Art der Arbeitsverhältnisse habe die Landeshauptstadt Kiel der zuständigen Aufsicht für die Renten keine Auskunft erteilt.

2. Bericht des Bildungsministeriums zur aktuellen Lage in Schulen, Hochschulen und Kultureinrichtungen

Bildungsministerin Prien trägt vor, das Thema Corona spiele an Schulen und Hochschulen keine wesentliche Rolle mehr.

Die Anzahl der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler steige weiter an, wenn auch derzeit in geringerem Maße. Am 19. Januar 2023 seien insgesamt 6.904 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den schleswig-holsteinischen Schulen gemeldet, das seien rund 40 Prozent mehr als am 1. August 2023. Im Vergleich zur letzten Bildungsausschusssitzung sei dies ein Anstieg von 56 Schülerinnen und Schülern. In den letzten Wochen variere der Anstieg der neu an den Schulen gemeldeten ukrainischen Schülerinnen und Schülern zwischen 10 und 20.

In den Landesunterkünften Boostedt und Bad Segeberg seien insgesamt 142 ukrainische Schülerinnen und Schüler untergebracht. Hinzu kämen 321 geflüchtete Schülerinnen und Schüler anderer Nationalitäten an den beiden Standorten. In der Landesunterkunft Seeth seien derzeit 18 ukrainische Schülerinnen und Schüler und 110 geflüchtete Schülerinnen und Schüler anderer Nationalitäten untergebracht. Bei der regionalen Verteilung bleibe es dabei, dass die Kreise Pinneberg (832 Schülerinnen und Schüler), Segeberg (644 Schülerinnen und Schüler), Stormarn (597 Schülerinnen und Schüler), Herzogtum Lauenburg (562 Schülerinnen und Schüler) und die Stadt Lübeck (564 Schülerinnen und Schüler) die meisten ukrainischen Schülerinnen und Schüler aufgenommen hätten. Weiterhin erhöht habe sich auch die Anzahl der ukrainischen Unterstützungslehrkräfte, die nun bei 170 liege. Bei den regionalen Schwerpunkten habe sich auch hier keine Änderung ergeben (Pinneberg 28, Segeberg 20, Herzogtum Lauenburg 17, Stormarn 17, Ostholstein 17, Städte Kiel 17 und Lübeck 18).

Zur Förderung des Schulbereichs aus dem 8-Punkte-Entlastungspakt „Energiekrise“ teilt die Ministerin mit, im Rahmen der Freigabe der Fördermittel durch den Finanzausschuss im letzten Dezember sei der Wunsch an das Bildungsministerium herangetragen worden, die Förderung auf Freibäder auszuweiten. Dem komme man im Interesse einer bestmöglichen Unterstützung des Schulschwimmunterrichts, der auch in Freibädern stattfinde, nach. Das bedeute, dass statt einer Höhe von 3 Millionen Euro nunmehr ein Betrag von 4 Millionen Euro für Energiekosten zum Betrieb von Schwimmhallen und Freibädern in kommunaler Trägerschaft vor-

gesehen sei, durch den das Land einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Schulschwimmunterrichts auch unter den gestiegenen Energiekosten leiste. Zur Gegenfinanzierung entfalle die Förderung von CO₂-Ampeln. Für die weitere auf den Schulbereich entfallende 1 Million Euro bleibe es dabei, dass durch das Bildungsministerium mit diesen Mitteln die Beschaffung smarter Heizkörperthermostate für Klassen- und Fachräume gefördert werden solle, um Energie durch effizientes Heizen zu sparen. Die erforderlichen Anpassungen der Förderrichtlinie würden derzeit vorgenommen. Man strebe eine Veröffentlichung im Februar 2023 mit einem rückwirkenden In-Kraft-Setzen zum 15. August 2022 an. Eine Antragstellung solle ab Anfang März 2023 möglich sein.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob auch Schwimmstätten in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins eine Förderung erhalten könnten, wenn sie Schulschwimmunterricht anböten (Schwimmhalle Barsbüttel), erwidert die Ministerin, weil der Landesregierung keine Übersichten über Schwimmstätten in privater Trägerschaft vorlägen, habe man entschieden, den Adressatenkreis nicht auf private Schwimmstättenträger zu erweitern.

Zur Umsetzung der 200-Euro-Einmalzahlung für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler zur Entlastung von gestiegenen Energiekosten teilt die Ministerin mit, es werde eine einheitliche Plattform, die über das Land Sachsen-Anhalt vergeben an ein privates IT-Unternehmen programmiert werde, und ein einheitliches Antragsverfahren geben, das weitgehend automatisiert laufe. Die Hochschulen und Schulen entwickelten Token, mit denen die Antragsteller Zugang zu der zentralen Antragsplattform bekämen. Dort könnten die Studierenden, Schülerinnen und Schüler ihren Antrag stellen. Die Hochschulen und Schulen erstellten verschlüsselte Listen aller ihrer anspruchsberechtigten Studierenden beziehungsweise Schülerinnen und Schüler, die über einen Landeskoordinator auf Plausibilität (Herkunft der Liste) überprüft und in das System eingepflegt würden. Über den generierten Token würden die Antragsdaten automatisch mit den Hochschuldaten und Schuldaten abgeglichen, auch länderübergreifend. Bei Berechtigung werde eine automatische Zahlung über die Bundeskasse und eine Bescheiderstellung ausgelöst. Vorgesehen seien Probeläufe an mehreren Hochschulen.

Außerdem sei eine Vielzahl von Begleitarbeiten erforderlich, nicht zuletzt deshalb, weil der Bund einer nochmaligen Veränderung des Gesetzes nicht zugestimmt habe, zum Beispiel der Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, und eine Verordnung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit. Dazu habe das

Land Sachsen-Anhalt die vorläufige Fassung einer Musterrechtsverordnung vorgelegt. Die Zuständigkeit begründe nicht der Wohnort, sondern der Studienort, und ein bundesweiter Datenabgleich müsse möglich sein, um doppelte Inanspruchnahmen auszuschließen. Zuständige Stelle werde in Schleswig-Holstein voraussichtlich das Studierendenwerk sein, das dann auch für die Behebung von Fehlern zuständig sei. Das Land werde dem Studierendenwerk die Kosten für die zusätzliche Aufgabe erstatten. Außerdem werde im Februar 2023 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes oder von den Fraktionen ein Gesetz eingebracht, um – wie vereinbart – auch in Dänemark Studierende mit bedenken zu können. Sie hoffe, dass das Antragsverfahren Ende März 2023 starten könne.

Zur Begutachtung des Konzepts für neues Helmholtz-Institut Kiel für Digitale Implantatforschung (HI-Kiel) führt die Ministerin aus, mit dem Konzept bewürben sich das Helmholtz-Zentrum Hereon, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, das UKSH und weitere Partner um ein gemeinsames Institut, das auf dem Campus des UKSH angesiedelt werden solle. Zwei neue Institute könnten insgesamt in die Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft aufgenommen werden, fünf Konzepte seien noch im Rennen. Das Konzept sei in der vergangenen Woche evaluiert worden, unter intensiver Begleitung des MBWFK, auch der Ministerpräsident habe sich mit der Gutachtergruppe getroffen. Nach den erhaltenen Rückmeldungen werde dem Konzept eine herausragende wissenschaftliche Qualität bescheinigt. Damit habe Schleswig-Holstein sehr gute Chancen, zum Standort eines neuen Helmholtz-Instituts zu werden. Damit verbunden sei für den Landeshaushalt, insbesondere für Aufbauinvestitionen und den Betrieb in der Initialphase bis 2027, die Bereitstellung erheblicher Finanzmittel.

Wann und zu welchen Konditionen die vom Bund zugesagten Mittel für einen Kulturfonds Energie fließen, sei bedauerlicherweise nach wie vor unklar.

Bildungsausschuss und Bildungsministerin kommen überein, diesen Tagesordnungspunkt zukünftig nicht mehr als Standardpunkt zu setzen. Die Bildungsministerin sagt zu, den Ausschuss bei Bedarf unaufgefordert über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Nach der Sitzung gibt Ministerin Prien zum Sonderfonds für Kulturveranstaltungen folgende Informationen zu Protokoll:

„Der bundesweite Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ist zum Ende des Jahres 2022 ausgelaufen. In Schleswig-Holstein wurden bisher 468 Anträge im Umfang von rund 8,5 Millionen

Euro im Modul der Wirtschaftlichkeitshilfe bewilligt und ausgezahlt. In der Ausfallabsicherung sind elf Anträge im Umfang von rund 1,4 Millionen Euro ausgezahlt. Insgesamt sind für Schleswig-Holstein noch Mittel im Umfang von rund 8 Millionen Euro im Antragssystem reserviert. Elf Anträge sind aktuell eingereicht und befinden sich in Prüfung. Knapp 200 Registrierungen könnten in den kommenden Monaten noch in Anträge überführt werden – ob das bei allen geschieht, ist nicht absehbar, denn eine Antragstellung für registrierte Veranstaltungen ist bis sechs Monate nach der Veranstaltung möglich. Entsprechend wird die Abwicklung des Sonderfonds die Kulturabteilung des MBWFK sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein weiterhin beschäftigen.“

3. Mathe stark machen

Antrag der Fraktionen von SPD, FDP und SSW
[Drucksache 20/489](#) (neu)

Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein stärken

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
[Drucksache 20/548](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2022)

Auf Vorschlag des Abgeordneten Vogt beschließt der Bildungsausschuss, bis Ende Februar 2023 schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

4. Praxis der Kettenverträge beenden

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 20/403](#)

Ergänzungsantrag der Fraktion des SSW

[Drucksache 20/551](#)

Unterrichtsversorgung sicherstellen, Status des Berufs der Lehrerinnen und Lehrer aufrechterhalten

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/493](#)

(überwiesen am 15. Dezember 2022)

Auf Vorschlag der Abgeordneten Vogt und Krüger beschließt der Bildungsausschuss, bis Ende Februar 2023 schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

5. Bericht des Stiftungsrates für 2021 nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf"

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 20/426](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2022 zur abschließenden Beratung)

Auf Fragen der Abgeordneten Waldinger-Thiering antwortet Kulturministerin Prien, der Masterplan werde ab Mitte des Jahres 2023 umgesetzt und die Stelle des Kaufmännischen Vorstands zeitnah besetzt. Im Jüdischen Museum eröffne im Februar 2023 eine neue Dauerausstellung. Die Stärkung der Vermittlungsarbeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sei Ausfluss der erstmalig mit der Stiftung geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung. Für die bisherigen Baukostensteigerungen habe das Land finanzielle Vorsorge getroffen.

Frau Sieg, stellvertretende Leiterin des Referats Kulturelle Infrastruktur im Kulturministerium, ergänzt, nach derzeitigen Schätzungen rechne die Stiftung im Jahr 2023 mit zusätzlichen Energiekosten von 824.000 Euro.

Der Bildungsausschuss nimmt den Bericht abschließend zur Kenntnis und fasst ins Auge, spätestens bei Vorlage des nächsten Jahresberichts mit dem neuen Vorstand der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ zu sprechen.

6. Bericht des Stiftungsrates für 2021 nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ vom 3. Dezember 2014

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 20/427](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2022 zur abschließenden Beratung)

Auf Fragen des Vorsitzenden antwortet Frau Sieg, der Stiftungszweck sollte im Gesetz um den Punkt „kulturelle Nutzung im Schlossgarten“ erweitert werden. Dadurch könnte im Grundbuch der Stiftung Schloss Eutin eine nunmehr notwendige, beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Eutin als Eigentümerin der neu zu errichtenden Freilichttribüne eingetragen werden. Vonseiten der Stiftung sei die Zusammenarbeit mit den Eutiner Festspielen sehr gut. Die Probleme mit der Stadt Eutin seien gelöst.

Der Bildungsausschuss nimmt auch diesen Bericht abschließend zur Kenntnis.

7. Information/Kennntnisnahme

[Umdruck 20/476](#) – Sprechzettel Kultur

Der Ausschuss nimmt den Umdruck zur Kenntnis.

8. Verschiedenes

Nächste Sitzungen:

- 16. Februar 2023: 11 Uhr Haushaltsberatungen mit dem Finanzausschuss, 14 Uhr regulärer Bildungsausschuss
- 2. März, 4. Mai, 8. Juni 2023, jeweils 14 Uhr: reguläre Ausschusssitzungen
- 6. Juli 2023, 10 bis 18 Uhr: auswärtige Sitzung in Flensburg (Besuch der Waldschule, Phänomenta und Europa-Universität)

Einstimmig beschließt der Bildungsausschuss, im September 2024 eine Informationsreise in die Partnerregion Pays de la Loire durchzuführen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Habersaat, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Martin Habersaat
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer